

Leitfaden Bau- und Ausstattungsstandards betriebserlaubnispflichtiger Angebote gemäß SGB VIII

Dieses Papier benennt wichtige Eckpunkte und Grundstandards und versteht sich als Orientierungs- und Arbeitshilfe für Träger der Jugendhilfe. Es ersetzt weder eine individuelle Beratung durch die Einrichtungsaufsicht mit den entsprechenden Entscheidungen zu Detailfragen, noch können aus dem Papier weitergehende Ansprüche abgeleitet werden.

Die Entwicklung von jungen Menschen in voll- oder teilstationären Betreuungsangeboten wird von vielfältigen Faktoren geprägt und beeinflusst.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang das unmittelbare alltägliche Umfeld, d.h., die räumlichen Gegebenheiten und die jeweilige Ausstattung. Die Bereitstellung von angemessenem und geeignetem Lebensraum erhält für den jungen Menschen eine prägende Bedeutung und deckt dabei das gesamte Spektrum vom Schutz des Kindeswohls bis hin zum individuellen Wohlbefinden jedes Einzelnen ab. Die Lage der Räume bzw. das soziale Umfeld muss für die Klientel geeignet sein, d.h., es dürfen sich keinerlei Gefährdungspotentiale in der unmittelbaren Umgebung befinden.

Da das Angebot an unterschiedlichen Betreuungsangeboten mit jeweils abweichenden Anforderungen breit gefächert ist, müssen einige allgemeingültige Standards zu Räumen und Ausstattung vorangestellt werden, die sich insbesondere auf Neu- oder Änderungsanträge für eine Betriebserlaubnis beziehen.

Abweichungen von den Standards sind nur mit Zustimmung der Einrichtungsaufsicht zulässig.

1. Alle Angebote (außer Individualangebote und Jugendberufshilfe) benötigen einen angemessenen großen Gemeinschaftsraum, der abhängig von Anzahl, Alter und individueller Bedarfslage der Betreuten, ein Gruppenleben mit gemeinsamen Aktivitäten ermöglichen sollte.
Der Raum muss groß genug sein, dass alle Gruppenmitglieder und die jeweils diensthabenden Betreuer*innen gleichzeitig z.B. am Tisch sitzen und essen können, er sollte dazu mindestens 20 m² umfassen, bei größeren Gruppen entsprechend mehr.
Balkonbrüstungen müssen mindestens eine Höhe von 120 cm Höhe haben.
2. Einzelzimmer dürfen 10 m² und Doppelzimmer 16 m² nicht unterschreiten (Angaben zu Wohnungsgrößen bei Individualangeboten sind in dem entsprechenden Erläuterungsblatt zu finden).
3. Bei Angeboten gemäß § 19 SGB VIII (Mutter/Vater-Kind-Angebote), bildet ein Mutter/Vater-und ein Kinderzimmer-Zimmer mit jeweils mind. 10 qm, eine Betreuungseinheit. Beide Zimmer können direkt verbunden sein, müssen aber zumindest unmittelbar aneinander angrenzen.

Weitere Festlegungen zu Betreuungszimmern:

- familienanaloge Angebote mit zwei Plätzen benötigen zwei Einzelzimmer für die Kinder, mit 3 - 4 Plätzen ist max. ein Doppelzimmer zulässig.
- Doppelzimmer sollen nicht durch Kinder mit großen Altersunterschieden belegt werden
- ab Schuleintritt sollten allen Kinder Einzelzimmer angeboten werden, für mindestens die Hälfte der Plätze sind Einzelzimmer vorzuhalten (Ausnahme: Angebote nach § 42 KJHG).

Für A5-A8-Angebote und stationäre Angebote nach § 13.3 sind ausschließlich Einzelzimmer zulässig, A1-Angebote können frei mit Einzel- oder Doppelzimmern gestaltet werden.

- besondere konzeptionelle Ansätze (z.B. die Betreuung kranker oder behinderte Kinder) müssen sich im Raumangebot widerspiegeln, d.h., sie können Einzelzimmer über die o.g. Regeln hinaus u.U. unverzichtbar machen. Mehrbettzimmer mit mehr als zwei Kindern sind unzulässig (Ausnahme: Angebote nach § 42 KJHG für Kinder unter sechs Jahre).
 - die Zimmer junger Menschen und auch die Gemeinschaftsräume sollen in einem angemessenen Rahmen von den Kindern/Jugendlichen mitgestaltet werden
 - altersentsprechende Rückzugsmöglichkeiten sowie ein Arbeitsplatz für Schulpflichtige müssen vorhanden sein
 - das Betreuer-/Erzieherzimmer sollte möglichst zentral gelegen sein; in Abhängigkeit vom Klientel muss die angemessene Ausübung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ermöglicht werden.
4. Der Träger hat bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis für alle Angebote (außer Individualangebote) einen beschrifteten Grundriss mit Angabe der Raumfunktionen (z.B. EZ, DZ, KÜ) und den Raumgrößen vorzulegen.
 5. Für jedes Angebot muss der Träger seine uneingeschränkten Zugangsrechte zur Immobilie belegen.
 6. Die Einrichtungsaufsicht ist bei der Besichtigung von Immobilien befugt - auch bei familienanalogen Angeboten - sämtliche Räume zu betreten. Eine entsprechende Weigerung stellt ein Ablehnungsgrund für eine beantragte Betriebserlaubnis dar bzw. kann zum Entzug einer bestehenden Betriebserlaubnis führen.
 7. Für die Prüfung der Brandschutzkriterien in Gruppenangeboten mit mehr als sechs Plätzen und allen intensiv betreuten Wohngruppen (A3), ist die bezirkliche Bauaufsicht zuständig. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis werden im Regelfall Feuerlöscher, Rauchmelder, Löschdecke / Fettlöscher, ein Fluchtwegeplan und ein zweiter baulicher Rettungsweg benötigt.

Gegenüber der Einrichtungsaufsicht ist die Einhaltung der Brandschutzvorgaben in Form einer entsprechenden schriftlichen Stellungnahme bzw. eines kurzen Vermerks des Bauamtes nachzuweisen.

8. Bei Gruppenangeboten mit mehr als sechs Plätzen und allen intensiv betreuten Wohngruppen (A3), prüfen die bezirklichen Gesundheitsämter die Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften sowie bei Angeboten mit hauswirtschaftlicher Versorgung die Notwendigkeit eines separaten WCs für die Hauswirtschaftskraft.

Gegenüber der Einrichtungsaufsicht ist die Einhaltung der Vorgaben in Form einer entsprechenden schriftlichen Stellungnahme bzw. eines kurzen Vermerks des Gesundheitsamtes nachzuweisen

9. Angebote, die Kinder unter sechs Jahren betreuen, benötigen Kindersicherungen an Fenstern, Balkontüren und Küchenherd bzw. Küchentür, Treppen und Steckdosen sowie ggf. eine Wickelmöglichkeit.

Angebote für die regelhafte Betreuung von Kindern unter sechs Jahren, benötigen zusätzlich Tür-Klemmsicherungen, Splitterschutz bei einfach verglasten Fenster / Türen unter 120 cm Höhe (s.a. Empfehlungen Unfallkasse Berlin).

Balkon- oder Terrassenbrüstungen müssen ebenfalls eine Höhe von mindestens 120 cm haben. Bei familienanalogen Angeboten kann von der o.g. Brüstungshöhe im Einzelfall geringfügig abgewichen werden.

Medikamente und Reinigungschemikalien müssen verschlossen und für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

10. Die Einrichtung und Ausstattung der Kinder- / Jugendzimmer muss altersentsprechend sein, dazu gehören Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie funktionsfähige Möbel in einem angemessenen Gesamtzustand.
11. Bei Angeboten mit innewohnenden und zugehenden Fachkräften muss jeweils ein abgeschlossener Bereich für die Mitarbeiter*innen vorhanden sein.
12. Alle Angebote müssen mindestens über eine Dusche und/oder Badewanne sowie WC verfügen. Angebote mit mehr als vier Plätzen benötigen jeweils ein zusätzliches WC und Bad/Dusche.
13. Angebote der Jugendberufshilfe benötigen Sanitärräume und Umkleieräume (mit verschließbaren Schränken) nach Geschlechtern getrennt sowie Werkstatt, Unterrichtsraum, Beratungs- bzw. Pausenraum (pro Person mind. 1 m², insgesamt jedoch nicht unter 10 m²) und eine Teeküche.
14. Wohngruppen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche benötigen Einzelzimmer mit mindestens 18 m² (kein Durchgangszimmer) und kindgerechter Gestaltung, einen Gemeinschaftsraum mit mindestens 25 m² und wohnlicher Gestaltung sowie einen separaten Betreuerraum. Außerdem muss mindestens ein Pflegebad plus Betreuerbad pro Gruppe (max. 6 Kinder) sowie eine barrierefreie Raumgestaltung bzw. Zugang vorhanden sein.

Die Kinderzimmerfenster sind mit Kindersicherungen und alle Räume (außer Bad/Küche) mit Rauchmelder auszustatten.

Weitere mögliche Brandschutzauflagen bzw. Evakuierungsmöglichkeiten (u.a. zweiter Fluchtweg, mögliche Anleiterpunkte der Feuerwehr, usw.) sowie Hygieneauflagen sind im Vorfeld durch die bezirklichen Bau- und Gesundheitsämter abzuklären, die Punkte 5+6 gelten entsprechend.

Britta Schröter
Leiterin Einrichtungsaufsicht Berlin